

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 8 RV 227/68

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. Aug. 1970

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte: ,

g e g e n

..... ,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli
1970 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,
Bundessozialrichter	N a u m a n n und
Bundessozialrichter	W i r s c h i n g e r

für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision des Beklagten wird das Urteil
des Sozialgerichts Duisburg vom 6. Februar 1968 auf-
gehoben.

Die Klage gegen den Bescheid vom 1. Februar 1966 idF
des Widerspruchsbescheides vom 10. August 1966 wird
abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht
zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Auf Grund des gemäß § 40 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) erlassenen Bescheides vom 20. September 1965/1. Februar 1966 bezieht der Kläger Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H. vom 1. April 1955 an; er begehrt Versorgung eines Erwerbsunfähigen vom 1. Oktober 1950 an, hatte aber mit seinem Begehren im Verwaltungsverfahren keinen Erfolg. Auf seine Klage hat das Sozialgericht (SG) Duisburg mit Urteil vom 6. Februar 1968 den Beklagten nach Antrag verurteilt und die Berufung zugelassen. Es hat ausgeführt: Die Verwaltung habe § 40 Abs. 1 VerwVG unzutreffend angewendet. Der Verwaltung stehe kein Ermessensspielraum zu. Der Beklagte sei vielmehr verpflichtet, einen Zugunstenbescheid zu erteilen; so daß für § 54 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kein Raum sei. Die Verwaltung habe zunächst festzustellen, ob die früheren Bescheide unrichtig seien. Nach Bejahung dieser Frage habe sie weiter zu prüfen, ob eine Berichtigung der bisherigen unrichtigen Bescheide vorgenommen werden solle. In keinem der beiden Arbeitsgänge sei ein Raum für eine Ermessensentscheidung. Die Verwaltung sei vielmehr verpflichtet, einen begünstigenden Bescheid nach § 40 Abs. 1 VerwVG zu erteilen, wenn sie die Rechtswidrigkeit des bindend gewordenen Bescheides erkannt habe (BSG vom 14. März 1967, abgedruckt in SozR VerwVG § 40 Nr. 10). BSG 10, 248 stelle den "Zugunstenbescheid" nach neuer Prüfung einem Erstfeststellungsbescheid gleich. BSG 19, 12 überzeuge nicht. Wenn nach diesem Urteil schon bei der Erteilung eines "Zugunstenbescheides" für ein Ermessen kein Raum sei, so sei auch kein Grund zu sehen, daß hinsichtlich des Zeitpunkts, in dem die Berichtigung wirksam werden solle, ein Ermessensspielraum vorhanden sein solle. Der Kläger sei vielmehr so zu stellen, wie wenn er von Anfang an richtig behandelt worden wäre. Auch der Gesichtspunkt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

der Verjährung nach § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sei nicht analog anwendbar, weil die Grundrente nicht verjähren könne.

Gegen dieses am 21. Februar 1968 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 20. März 1968 Sprungrevision eingelegt; die schriftliche Einverständniserklärung des Klägers mit der Einlegung einer Sprungrevision (§ 161 Abs. 1 SGG) liegt vor. Die Berufung ist durch Zulassung statthaft (§ 150 Nr. 1 SGG), so daß auch die Sprungrevision statthaft ist (§ 161 Abs. 1 Satz 2 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Der Beklagte rügt, das SG habe § 54 Abs. 2 Satz 2, § 77 SGG, § 24, § 40 Abs. 1 VerwVG und § 197 BGB verletzt. Die Frage, ob und von welcher Zeit an der frühere Bescheid zu korrigieren sei, stelle eine echte Ermessensentscheidung dar. Es liege also im Ermessen der Verwaltung, den Zeitpunkt des Beginns der materiell-rechtlichen richtigen Leistung zu bestimmen. Sei aber der Vollzug des § 40 Abs. 1 VerwVG insgesamt eine Ermessensfrage, so könne die Überprüfung des ausgeübten Ermessens der Verwaltung auch nur im Rahmen des § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG vor sich gehen. Durch die Verurteilung zur Leistung habe das SG den in § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG gesetzten Rahmen überschritten, statt sich auf die Ermessenskontrolle zu beschränken. Die Verwaltung habe die Rückwirkung auf den 1. April 1955 beschränkt, weil zu diesem Zeitpunkt das VerwVG in Kraft getreten ist. Diese Ermessensentscheidung sei nicht sachfremd; sie entspreche den Verwaltungsvorschriften Nr. 8 zu § 40 VerwVG. Die Verjährung beruhe auf einer analogen Anwendung des § 197 BGB (so auch BSG 19, 88; Entscheidung vom 26. November 1963 BVB1 1964, 115). Wegen der der Grundrente auch innewohnenden immateriellen Komponente könne die Grundrente hinsichtlich der Verjährung nicht anders behandelt werden, wie die übrigen wiederkehrenden Leistungen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Beklagte beantragt zu erkennen:

Auf die Sprungrevision des Beklagten wird
das Urteil des SG Duisburg vom 6. Februar
1968 geändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger beantragt:

Die Revision des Beklagten wird als unbe-
gründet zurückgewiesen.

Er bezieht sich auf die nach seiner Auffassung überzeu-
genden Rechtsgedanken des angefochtenen Urteils.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung schriftlich einverstanden erklärt
(§ 124 Abs. 2 SGG).

Da das SG die Berufung zugelassen hat (§ 150 Nr. 1 SGG)
und die schriftliche Einwilligung des Rechtsmittelgegners
zur Sprungrevision vorliegt (§ 161 Abs. 1 Satz 2 SGG),
ist den Formerfordernissen einer Sprungrevision genügt.
Die Revision ist auch rechtzeitig eingegangen und begründet
worden. Die sonach zulässige Sprungrevision ist auch be-
gründet.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Beklagte
verpflichtet ist, die dem Kläger zustehende sachlich-recht-
liche Leistung vom 1. Oktober 1950 an, dem Inkrafttreten
des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), und nicht bloß vom
1. April 1955 an, dem Inkrafttreten des VerwVG, rück-
wirkend zu gewähren.

Nach § 40 Abs. 1 VerwVG kann die Verwaltung jederzeit
einen neuen Bescheid zugunsten des Berechtigten erteilen.
Wie das SG noch zutreffend ausgeführt hat, ist die Ver-
waltung nicht nur berechtigt, d.h. ermächtigt, den Zu-
gunstenbescheid zu erteilen, wenn sie die Unrichtigkeit

- 5 -



- 5 -

des vorausgegangenen Bescheides herausgestellt hat. Die Unrichtigkeit des Erstfeststellungsbescheides und die Schuldlosigkeit des Klägers an dieser Feststellung hat die Verwaltung unterstellt. Bei dieser Sachlage ist, wie das SG mit Recht angenommen hat, die Versorgungsverwaltung verpflichtet, einen neuen Bescheid zugunsten des Berechtigten zu erteilen (SozR VerwVG § 40 Nr. 10 = BSG 26, 146). Die Verwaltungsbehörde hat keine Wahl mehr, an der früheren Entscheidung festzuhalten oder nicht festzuhalten. Die Verwaltung ist aber nicht verpflichtet, auch für die zurückliegende Zeit den neuen Bescheid wirksam werden zu lassen (ebenso SozR VerwVG § 40 Nr. 6 = BSG 19, 12; BSG - 9 RV 868/64 - vom 13. Januar 1966 in BVBl 1966 S. 100). Es steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Neuregelung gelten soll. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes) schränkt das Ermessen der Verwaltung, den Zeitpunkt des Eintritts der Neuregelung, nicht dahin ein, daß der neue Bescheid an die Stelle des früheren Bescheides treten müßte. Das Prinzip der materiellen Gerechtigkeit ist der Rechtssicherheit insoweit vorzuziehen, als dies der Gesetzgeber bestimmt hat. Nach BVerfGE (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung) 7, 194 steht es dem Gesetzgeber frei, ob er der Rechtssicherheit oder der Sachgerechtigkeit den Vorzug geben will. Beide Rechtsgrundsätze sind verfassungsgemäß. Ist somit bei Erteilung eines Bescheides nach § 40 Abs. 1 VerwVG die Verwaltung nicht verpflichtet, die vorzunehmende Berichtigung auch rückwirkend von der Erteilung des früheren Bescheides an vorzunehmen, kann die Verwaltung also den Zeitpunkt des Beginns der sachlich-rechtlichen richtigen wiederkehrenden Leistungen bestimmen, so kann die Überprüfung des von der Verwaltung ausgeübten Ermessens nur im Rahmen des § 54 Abs. 2 SGG vorgenommen werden.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Verwaltung hat ihr Ermessen auch nicht sachwidrig oder etwa deshalb fehlerhaft ausgeübt, weil sie die Rückwirkung des neuen Bescheides auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des VerwVG beschränkt hat; denn § 40 VerwVG hatte in der vorhergehenden Zeit (vor dem 1. April 1955) keine Geltung; zudem hat die Verwaltung auf die Bindung des alten Bescheids zunächst für fünf, dann sogar für über zehn Jahre verzichtet. Ihr Ermessen ist somit nicht zu beanstanden. Da das SG den Ermessensbereich in § 40 Abs. 1 BVG verkannt und sein eigenes Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens gesetzt hat, hat es die Vorschriften des § 40 Abs. 1 VerwVG und des § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG verletzt. Wegen dieser Gesetzesverletzung war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage gegen die ohne Rechtsirrtum ergangenen Verwaltungsbescheide abzuweisen (BSG 19, 12; 26, 146, 150; BSG vom 21.3.1969 - 9 RV 476/67 -; s. auch Schönleiter-Hennig, VerwVG Kommentar, 2. Aufl. 1969, S. 121).

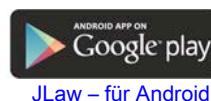
Auf die Frage der Verjährung (§ 197 BGB) brauchte der Senat nicht mehr einzugehen, weil der weitergehende Anspruch des Klägers aus anderen rechtlichen Gründen entfiel.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)